

**Gemeinde Frickingen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan: „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 18.02. bis 21.03.2022**

Nr.	Bedenken/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussantrag	Beschluss
<u>1. Träger öffentlicher Belange - Bedenken und Anregungen</u>			
1.1 Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen (Eingang per Mail am 17.03.2022)			
	A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können		
	<u>Belange des Planungsrechts:</u> Aus der öffentlichen Bekanntmachung geht nicht hervor, dass es sich um ein Verfahren gem. § 13a BauGB handelt. In den Verfahrensunterlagen der Gemeinde ist der Nachweis zu führen, dass die Unterlagen auch online während des gesamten Offenlagezeitraumes einsehbar waren.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Veröffentlichungen bzw. Verfahrensschritten.	Nicht erforderlich
	Rechtsgrundlage § 13a Abs. 3 BauGB § 4a Abs. 4 BauGB		
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Auf die erweiterte Hinweispflicht hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 28.09.2021 aufmerksam gemacht. Ggf. Heilung durch Wiederholen des Verfahrensschrittes.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands ---		
	C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage		
	I. <u>Belange des Planungsrechts:</u> 1. Die den Unterlagen beigefügte Bauantragsmappe wurde als Vorhaben- und Erschließungsplan gewertet. Wir weisen darauf hin, dass es sich beim Bebauungsplanverfahren gem. §§ 1-13 BauGB um ein der Anzeige gem. § 51 LBO BW oder dem Bauantrag gem. § 52 (nicht § 49) LBO BW vorgeschaltetes Verfahren handelt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

**Gemeinde Frickingen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan: „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 18.02. bis 21.03.2022**

	<p>2. Im Rechtsplanentwurf ist die Abgrenzungslinie des Geltungsbereiches nicht mehr sichtbar.</p> <p>3. Ob es sich bei den auf Flst.-Nr. 961/1 neu dargestellten Stellplätzen und Farbflächen um Festsetzungen handelt, ist aufgrund fehlender Angaben im Index des Rechtsplanentwurfes nicht eindeutig erkennbar.</p> <p>4. Das Vorhaben muss den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechen, Befreiungen sind nicht statthaft. In einigen Punkten bestehen aktuell noch Unstimmigkeiten: Der neu geschaffene Abstand der Parkplätze am Torkelweg wurde nicht in die Architektenpläne übernommen, im amtlichen Lageplan ist der Abstand enthalten. Das den Müllplatz am Torkelweg flankierende Baumpflanzgebot ist ggf. durch die vorgesehene Rampe nicht umsetzbar. Die Parkplätze auf dem Grundstück Flst.-Nr. 961/1 sind unterschiedlich ausgewiesen, der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in den diversen Plänen nicht übereinstimmend. Wir bitten um Abgleich.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung im zeichnerischen Teil.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung im zeichnerischen Teil.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird auf der Grundlage des Bebauungsplanes aktualisiert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
	<p><u>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Der Hinweis auf „UV-reflektierende Beschichtung (sog. Vogelschutzglas)“ in den planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 10.3 ist zu streichen, da dieser nicht dem zu Grunde liegenden Gutachten entspricht: „Deshalb können wir UV-Produkte nicht empfehlen.“ (‘Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht’, Vogelwarte Sempach 2012, S. 15).</p> <p>Der Hinweise in der Synopse zu Punkt C) II 3. zur Verwendung von „in der Gartengestaltung allgemein gebräuchlichen“ Arten ist nicht nachvollziehbar. Die standortfremden und nicht heimischen Arten können leicht durch heimische Arten, auch klein-kronige Bäume, ersetzt werden. Heimische Insektenarten (Schmetterlinge u. a.) sind auf heimische Eiablage- und Raupennahrungspflanzen angewiesen. Die Pflanzenarten sind mit der heimischen Tierwelt bzgl. Blühzeitpunkt, Blütenform und -farbe, Pflanzeninhaltsstoffen u.v.m. in Koevolution entstanden und voneinander abhängig. Wir bitten daher darum, den japanischen Wildapfel durch den heimischen</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den Hinweis auf uv-reflektierende Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 10.3 zu streichen.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Arten um Pflanzen handelt, die in Gärten und Grünanlagen weit verbreitet sind und auch ökologische Funktionen wahrnehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die pflanzenliste beizubehalten und um die vom Landratsamt Bodenseekreis aufgeführten heimischen Pflanzenarten zu ergänzen.</p>	<p>Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 10.3</p> <p>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der Pflanzenliste um heimische Pflanzenarten</p>

**Gemeinde Frickingen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan: „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 18.02. bis 21.03.2022**

	Wildapfel zu ersetzen, die Manna-Esche durch bspw. Feldahorn und Speierling. Die „Kletterpflanzen“ (Clematis alpina, Lonicera henryi und Wisteria sinensis) können durch die heimische Wilde Weinrebe (Vitis vinifera subsp. sylvestris), das Wohlriechende Geißblatt (Lonicera caprifolium) und Hopfen (Humulus lupulus) ersetzt werden.		
III.	<u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> Bei Vorhaben, die im Kenntnisgabeverfahren angezeigt werden, erfolgt i.d.R. keine Beteiligung der Fachbehörden mehr, so dass auch das vorzulegende Verwertungskonzept für den Boden nicht geprüft werden kann. Wir bitten deshalb die entsprechende Formulierung in 10.1 zu ergänzen: „Bei Vorhaben im Kenntnisgabeverfahren ist ein von der unteren Bodenschutzbehörde bestätigtes Bodenverwertungskonzept vorzulegen.“	Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 10.1 um den vom Landratsamt Bodenseekreis formulierten Passus zu ergänzen.	Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 10.1
IV.	<u>Belange des Verkehrsrechtes:</u> Die für die hinterliegenden Stellplätze neu zu schaffende private Zufahrt ist im Rechtsplanentwurf nicht ausgewiesen. Wir bitten diese Zufahrt in Anlehnung an die RASt auszugestalten und entsprechende Sichtfelder vorzusehen und nachzuweisen. Der festgesetzte Platz zur Abfallentsorgung schränkt das Sichtfeld womöglich erheblich ein.	Die Zufahrt erfolgt über das private Baugrundstück und wird im Rahmen der Objektplanung festgelegt und ausgestaltet. Es wird vorgeschlagen, in den Textteil des Bebauungsplanes einen Hinweis aufzunehmen, wonach im Ein- und Ausfahrtsbereich zum Torkelweg auf ausreichende Sichtverhältnisse zu achten ist.	Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises in den Textteil des Bebauungsplanes, wonach im Ein- und Ausfahrtsbereich zum Torkelweg auf ausreichende Sichtverhältnisse zu achten ist
1.2 Landesamt f. Denkmalpflege im RP Stuttgart, Ref. 84.2, 72072 Tübingen (Eingang per Mail am 22.02.2022)			
	von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise in eine Baugenehmigung aufzunehmen:		

**Gemeinde Frickingen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan: „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 18.02. bis 21.03.2022**

	<p>1. Sollten bei der Durchführung der Erdarbeiten im Zuge des Bauvorhabens archäologische Befunde oder Funde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Ansprechpartner ist in einem solchen Fall Dr. Mathias Hensch, mathias.hensch@rps.bwl.de, Tel. 07071/757-2449.</p> <p>Archäologische Befunde wie Mauerreste, Brunnen, Latrinen, Brandschichten, Holzkonstruktionen, Erdverfärbungen oder verfüllte Erdkeller, Gräber etc. und/oder Funde aus Keramik, Metall, Knochen, Stein, organischen Materialien etc. können für Laien unscheinbar sein. Dennoch handelt es sich dabei um Zeugnisse des Alltagslebens in der Vergangenheit. Sie sind deshalb bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Textteil des Bebauungsplanes enthält bereits einen Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege. Es wird vorgeschlagen, diesen Hinweis durch den aktuellen Text des Landesamtes für Denkmalpflege zu ersetzen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>2. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. 3.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>1.3 Polizeipräsidium Ravensburg, Sachbereich Verkehr, 88212 Ravensburg (Eingang per Mail am 23.02.2022)</p>			
	<p>aus verkehrspolizeilicher Sicht werden weiterhin zwei Stellplätze je Wohneinheit für erforderlich gehalten, da in der näheren Umgebung auch keine Parkmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Zudem wird angeregt die neu geschaffene Zu-/Ausfahrt gemäß der RASSt zu Planen und die Sichtfelder einzuzeichnen/einzuhalten. Somit dürfte der Abfall-Platz (gelb) am Torkelweg im Sichtdreieck sein und so erheblich die Sicht einschränken.</p>	<p>Hierzu wird auf die entsprechende Abwägung in der ersten Verfahrensrunde verwiesen:</p> <p><i>‘Ein höherer Stellplatzschlüssel würde auch zu einem höheren Flächenverbrauch führen (siehe hierzu zu Pkt. II/Nr.1. der Stellungnahme des LRA Bodenseekreis. Es wird daher vorgeschlagen, den festgesetzten Stellplatzschlüssel von 1,5 je Wohneinheit beizubehalten.’</i></p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Frickingen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan: „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 18.02. bis 21.03.2022**

1.4 RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79104 Freiburg (Eingang per Mail am 01.03.2022)			
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-09067 vom 13.09.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme vom 13.09.2021 wurde durch die Übernahme eines Hinweises zur Geotechnik im Textteil des Bebauungsplanes berücksichtigt.	Nicht erforderlich
1.5 RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 73712 Esslingen (Eingang per Mail am 08.03.2022)			
	[vielen Dank für...]		
	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	---	---
	2. Archäologische Denkmalpflege Das Planungsareal liegt teilweise im Randbereich der archäologischen Prüffallfläche „Siedlung Frickingen“. In diesem Bereich können sich archäologische Strukturen im Boden erhalten haben, die gem. § 2 DSchG Kulturdenkmale sind, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 8 DschG unzulässig wäre. An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht gem. § 6 DschG grundsätzlich ein öffentliches Interesse.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	Sollten bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DschG wird ebenfalls hingewiesen.	Kenntnisnahme, der Textteil des Bebauungsplanes enthält bereits einen Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege.	Nicht erforderlich
	Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten		

**Gemeinde Frickingen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan: „Bildstockäcker – 2. Änderung und Erweiterung“
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 18.02. bis 21.03.2022**

1.6 Regierungspräsidium Tübingen, 72016 Tübingen (Eingang per Mail am 08.03.2022)		
Keine Bedenken.	---	---